



Vereinfachter Zuwendungsnachweis nach § 50 Abs. 2 Nr. 2b EStDV

Vielen Dank für Ihre Spende!

Durch Ihre Spende helfen Sie den Betrieb der freien Rechtsprechungsdatenbank aufrechtzuerhalten und die damit zusammenhängenden Aktivitäten durchführen zu können, dafür bedanken wir uns bei Ihnen im Namen des gesamten openJur e.V.!

Wenn Sie openJur mit einer Spende von bis zu 200 Euro pro Jahr unterstützt haben, benötigen Sie keinen besonderen Zuwendungsnachweis von uns. Es reicht aus, wenn Sie dieses Dokument in Verbindung mit dem Einzahlungsbeleg oder der Buchungsbestätigung des Kreditinstituts, z.B. durch einen Kontoauszug, dem Finanzamt mit Ihrer Steuererklärung vorlegen. Sofern Ihre Spende über 200 Euro pro Jahr hinausgeht, ist eine von openJur ausgestellte Zuwendungsbestätigung nach dem amtlichen Vordruck erforderlich, die wir Ihnen gerne ausstellen.

Der openJur e.V. ist mit Bescheid vom 18. Oktober 2019 durch das Finanzamt Hamburg-Nord unter der Steuernummer 17/451/07571 als gemeinnützig durch *Förderung der Volks- und Berufsbildung* sowie *Förderung der Wissenschaft* anerkannt.